

Smart Meter: Zweite Novelle des Messstellenbetriebsgesetz von 2025 und neue Messstellenverträge

Mit der zweiten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) des Jahres 2025 sowie den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten neuen Vertragsstandards werden weitere zentrale Weichen für den Smart Meter Rollout und die verbesserte Marktkommunikation in Deutschland gestellt.

Die zweite Novelle des Messtellenbetriebsgesetzes (MsbG) von Ende 2025 sowie die neuen Messstellenrahmenverträge spiegeln die hohe Relevanz und Dynamik der notwendigen Digitalisierung der Energiewirtschaft wider. Die Novelle des MsbG setzt Anreize für Kooperationen zwischen grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB), fördert eine effizientere Aufgabenverteilung im Messwesen und verbessert die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs, um den Smart Meter Rollout weiter zu beschleunigen. Gleichzeitig werden Verbraucherrechte durch eine häufigere und detailliertere Bereitstellung von Messwerten gestärkt. Mit dem Marktregeln für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)-Hub wird zudem die Marktkommunikation für abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Daten neu strukturiert, während ab Mitte 2026 bundesweit einheitliche Standardverträge für mehr Verbindlichkeit und Prozessklarheit im Messtellenbetrieb sorgen.

Novelle des MsbG von Dezember 2025

Die Novelle des MsbG aus dem Dezember 2025 enthält deutlich weniger regulatorische Anpassungen und Neuerungen als die vorherige Novelle zu Jahresbeginn. Dennoch umfasst sie einige zentrale Regelungen, die den Smart Meter Rollout vorantreiben und die notwendige Infrastruktur und Prozesse, die dem intelligenten Messsystem (iMSys) nachgeordnet sind, sicherstellen sollen.

Kooperationen zwischen Messstellenbetreibern

Die Novelle schafft Anreize für Kooperationen zwischen gMSB: Gehen mehrere gMSB eine Kooperation ein, so gelten Rollout-Quoten künftig nicht individuell,

sondern die Quoten gelten für den gesamten Kooperationsverbund im gesamten Gebiet (§§ 41 Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 1 S. 3 MsbG). Ziel ist es, die Kompetenzübertragung zu verbessern und die Ressourcennutzung zwischen den gMSB zu optimieren, um den Smart-Meter-Rollout zu beschleunigen.

Haltefrist für iMSys

Um einen vorzeitigen Austausch von Geräten zu verhindern, wird eine zweijährige „Haltefrist“ für iMSys eingeführt (§ 5 Abs. 1 MsbG). Nach der Installation eines iMSys können Kundinnen und Kunden erst nach zwei Jahren das Auswahlrecht gegenüber dem MSB wahrnehmen. Diese „Haltefrist“ soll vermeiden, dass iMSys aufgrund eines MSB-Wechsels kurz nach Ihrer Installation wieder ausgebaut und entsorgt werden. Dieses Risiko besteht derzeit insbesondere dann, wenn ein neuer MSB sein Recht nach § 16 Abs. 2 MsbG nicht wahrnimmt, die bereits installierte Technik vom bisherigen MSB zu übernehmen.

Ausnahme vom iMSys+ Einbau für Nulleinspeisung

Anlagen mit angemeldeter Nulleinspeisung sind von der Pflicht zur Ausstattung mit einer Steuerungseinrichtung ausgenommen (§29 Abs. 5). Dies senkt die Kosten für MSB und Anlagenbetreiberinnen und -treiber.

Verbrauchstransparenz durch 15-Minuten-Werte

Die Novelle sieht vor, dass Verbrauchsdaten künftig innerhalb von 15 Minuten über eine Anwendung des MSB für mobile Endgeräte bereitgestellt werden (§§ 61 Abs. 2, 62 Abs. 2 MsbG). Die Bereitstellung steigert die Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

MaBiS-Hub & neue Marktrollen

Ziel des MaBiS-Hubs ist es, strukturelle Verbesserungen für Marktkommunikation zu schaffen. Im Rahmen der MsbG-Novelle wurden neue Marktrollen für den MaBiS-Hub eingeführt, insbesondere um die Datenqualität in der Marktkommunikation sicherzustellen:

- Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher (BA) und
- Messwertweiterverarbeiter (MV).

Das Festlegungsverfahren zum MaBiS-Hub baut auf der Novelle des MsbG auf und konkretisiert die

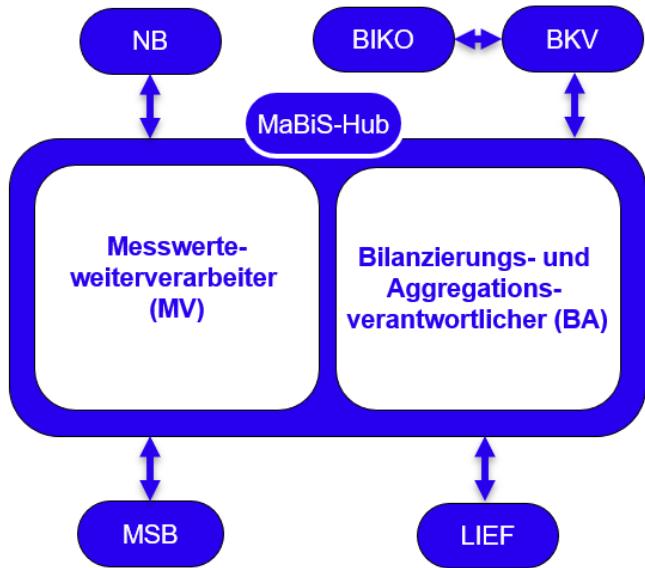
erforderlichen Regelungen, die über die bestehenden Vorgaben des MsbG hinausgehen. Das Verfahren wurde von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Oktober 2024 eröffnet. Der hier dargestellte Sachstand basiert auf den bislang kommunizierten Ergebnissen des laufenden Festlegungsverfahrens.¹

Der Hub soll die zentrale Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung abrechnungs- und bilanzierungsrelevanter Messwerte übernehmen. Nicht-abrechnungsrelevante Daten (z. B. Netzzustandsdaten, Ist-Einspeisung) fallen nicht in seinen Aufgabenbereich. Die Pflichten der MSB bleiben dabei unverändert: Einbau, Betrieb und Wartung der Mess- und Steuereinrichtungen sowie Abruf, Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Übermittlung der Messwerte an den Hub. So wird sichergestellt, dass für die Kernaufgaben (Betrieb der Steuerungs- und Messstellen) der MSB weiterhin ausreichend Kapazität erhalten bleiben. Der Hub soll von den vier Übertragungsnetzbetreibern betrieben werden.

Der MV im MaBiS-Hub soll damit weitgehend die Aufgaben des bisherigen MSB in Hinblick auf Marktlokation (MaLo) für alle abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Werte übernehmen. Dies betrifft die zentrale **Entgegennahme, Verarbeitung und Versendung** abrechnungsrelevanter Messwerte. Der MV wird verantwortlich sein für:

- **Übernahme** der Werte von den MSB der Messlokationen (**MeLo**)
- **Bildung der Werte der MaLo, Netzlokation (NeLo), Tranchen**, ggf. unter Berücksichtigung von Berechnungsformeln
- **Übermittlung der Werte** an berechtigte Empfänger

So wird sichergestellt, dass die MSB ausreichend Kapazitäten für ihre Kernaufgaben „Messen und Steuern“ behalten. Abbildung 1 zeigt die strukturelle Funktionsweise des MaBiS-Hubs.



Abkürzungen: NB = Netzbetreiber, MSB=Messstellenbetreiber, LIEF=Lieferant, BKV=Bilanzkreisverantwortlicher, BIKO=Bilanzkoordinator

Abbildung 1: MaBiS-Hub und Rollen-Beziehungen

Neue Vertragsstandards im Messstellenbetrieb

Im November 2025 hat die BNetzA das Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags (MSB-RV) abgeschlossen und erstmals standardisierte Messstellenverträge für Anschlussnutzerinnen und -nutzer sowie Anschlussnehmerinnen und -nehmer (MSV-AN) und Lieferanten (MSV-LIEF) eingeführt.² Diese neuen Regelungen der bundesweit einheitlichen Vertragsstandards gelten ab 01.07.2026. Wichtige Punkte sind dabei:

- Vertragsstrafen für Pflichtverstöße:** Pauschale Strafe von 10 Cent (brutto) pro Tag und Messstelle für Verstöße gegen wesentliche Prozess- oder Datenpflichten (z. B. Stammdatenfehler, verspätete Messwertübermittlung) – beidseitig geltend für Verteilnetzbetreiber (VNB) und MSB.
- Verpflichtende Umstellung:** Alle bestehenden Verträge müssen bis 01.07.2026 angepasst werden, wobei bisherige unverbindliche Musterverträge (z. B. bereitgestellt von Verbänden) ihre Gültigkeit verlieren.

- Außerordentliches Kündigungsrecht:** Bei schwerwiegenden, wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb von sechs Monaten nach einer Abmahnung können VNB dem MSB außerordentlich kündigen.
- Monatliche Teilzahlungen:** Ab 20 Messstellen oder 500 Euro Kostenanteil können monatliche Teilzahlungen die jährlichen Vorleistungen der MSB ersetzen.
- Erleichterte Montagearbeiten:** Bei reinen Zählerarbeiten ist ein Eintrag ins Installateursverzeichnis nicht mehr vorgeschrieben und es reicht ein Nachweis als Elektrofachkraft.
- Technische Anschlussbedingungen (TAB):** TAB sind für wettbewerbliche MSB nicht mehr verpflichtend.

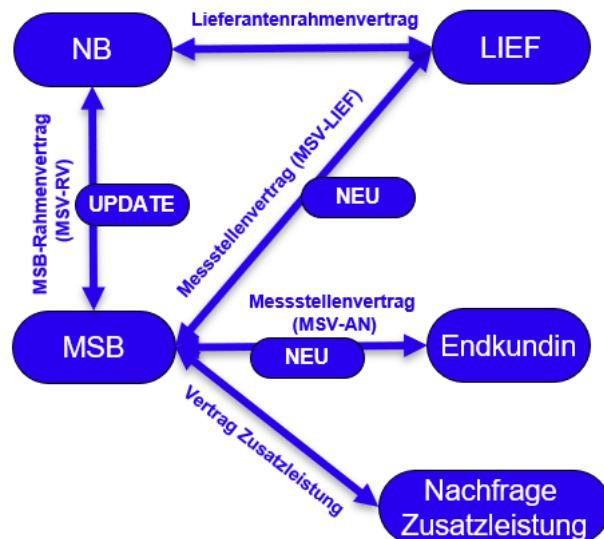


Abbildung 2: Übersicht zu Vertragsbeziehungen

¹Bundesnetzagentur (2025): Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub). Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammer/BKO6/BK6_83_Zug_Mess/845_MaBiS_Hub/BK6_MaBiS_Hub_node.html

²Bundesnetzagentur (2025): Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie zur Festlegung der Messstellenverträge. Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammer/I_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-125/Beschluss/BK6-24-125_Beschluss.html?nn=1034040

